

## Redaktion:

Prof. Dr. Franz Häuser,  
Leipzig

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

## Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,  
Berlin

Richter am BGH  
Dr. Gero Fischer,  
Karlsruhe

Prof. Dr. Walther Hadding,  
Mainz

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Rechtsanwalt  
Jochen Lehnhoff,  
Bonn

Richter am BGH  
Dr. Joachim Siol,  
Karlsruhe

## AUS DEM INHALT:

Seite 705

Univ.-Prof. Dr. Peter O. Mülbert, Mainz/  
Max Birke, Hamburg

Das übernahmerechtliche Behinderungsverbot  
– Die angemessene Rolle der Verwaltung einer Ziel-  
gesellschaft in einer feindlichen Übernahme –

Seite 718

Rechtsanwalt und Notar Dr. Klaus-R. Wagner,  
Wiesbaden

Bauträgervertrag am Ende?

– Zugleich eine Besprechung von BGH WM 2001, 482 –

Seite 728

Gastkommentar: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Ernst  
Schuldrechtsreform und Öffentlichkeit

Seite 729

OLG Karlsruhe, 24. 3. 2000

Zur Verbürgung von abgetretenen Forderungen; zur  
Verpflichtung der Rückgabe einer Bankbürgschaft  
unter der MaBV

Seite 732

OLG Oldenburg, 15. 2. 2000

Zahlungsverweigerung aus einer Garantie auf erstes  
Anfordern wegen Nichteintritts des materiellen  
Garantiefalls

Seite 749

BVerfG, 9. 1. 2001

Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gebot des  
gesetzlichen Richters bei Unterlassung der Vorlage an  
den EuGH durch das Bundesverwaltungsgericht bei  
Kollision der Richtlinien des Rates der Europäischen  
Gemeinschaften

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Peter O. Mülbert, Mainz/Max Birke, Hamburg

Das übernahmerechtliche Behinderungsverbot  
– Die angemessene Rolle der Verwaltung einer Zielgesellschaft in einer feindlichen Übernahme – 705

Rechtsanwalt und Notar Dr. Klaus-R. Wagner, Wiesbaden

Bauträgervertrag am Ende?  
– Zugleich eine Besprechung von BGH WM 2001, 482 – 718

### Gastkommentar

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Ernst, LL.M., Bonn

Schuldrechtsreform und Öffentlichkeit 728

### Rechtsprechung

#### Bankrecht

OLG Karlsruhe 24. 3. 2000 Zur Verbürgung von abgetretenen Forderungen; zur Verpflichtung der Rückgabe einer Bankbürgschaft unter der MaBV 729

OLG Oldenburg 15. 2. 2000 Zahlungsverweigerung aus einer Garantie auf erstes Anfordern wegen Nichteintritts des materiellen Garantiefalles 732

#### Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 7. 12. 2000 Zur entsprechenden Anwendung des § 166 Abs. 1 BGB bei beurkundungsbedürftigen Verträgen 734

Bundesgerichtshof 14. 12. 2000 Zum Wegfall des verjährungsrechtlichen Sekundäranspruchs, wenn der geschädigte Mandant rechtzeitig vor Eintritt der Primärverjährung einen Rechtsanwalt mit der Prüfung des Regressanspruchs beauftragt 736

Bundesgerichtshof 18. 1. 2001 Zur Verpflichtung des Steuerberaters, bei Beendigung des Mandats auf die Gefahr des Ablaufs der Frist für eine Antragstellung hinzuweisen 739

Bundesgerichtshof 22. 2. 2001 Zur im Anwalts- oder Steuerberaterregressprozess zu beachtenden Praxis der Finanzverwaltung bei der steuerlichen Behandlung von gewerblichem Grundstückshandel einerseits und privater Vermögensverwaltung andererseits 741

Bundesgerichtshof 22. 2. 2001 Verbotswidrige Maklertätigkeit eines Rechtsanwalts, der sich mit einem Anwaltsnotar zu gemeinsamer Berufsausübung verbunden hat 744

Bundesgerichtshof 6. 2. 2001 Unwirksame Vertreterbestellung durch einen OLG-Anwalt; Verschulden des angestellten Rechtsanwalts oder Urlaubsvertreters, der bei Unterzeichnung einer Rechtsmittelschrift seine mangelnde Postulationsfähigkeit nicht beachtet 746

## Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesverfassungsgericht 6. 11. 2000 Verfassungsmäßigkeit der Postsperre nach der Insolvenzordnung auch für die Post des Strafverteidigers an den wegen Verdachts des Betrugs in Untersuchungshaft einsitzenden Insolvenzschnldner 748

## Sonstiges

Bundesverfassungsgericht 9. 1. 2001 Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gebot des gesetzlichen Richters bei Unterlassung der Vorlage an den EuGH durch das Bundesverwaltungsgericht bei Kollision der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften 749

Bundesgerichtshof 8. 2. 2001 Zur Aufnahme eines im Revisionsverfahren unterbrochenen Prozesses durch den Prozessbevollmächtigten der zweiten Instanz 751

## Bücherschau

Dirk Schmitz Die vertraglichen Pflichten und die Haftung der Informationsanbieter im Internet 752

Heinrich Balsler/  
Gunther Bokelmann/  
Karl Friedrich Piorreck Die GmbH 752

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Walther Hadding, Direktor des Instituts für internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Bonn; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg  
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com; Anzeigen: Ilona Hartmann, (0 69) 27 32-147, E-Mail: i.hartmann@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85;

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co., Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich DM 135,20 (einschl. 7% MwSt. DM 8,84) + DM 10,90 Versandkostenzuschlag (einschl. DM -,71 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + DM 13,50 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2001 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV